

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erste Hilfe Aus- und Fortbildung

Supprimo – Inh. Daniel Kreß | Bleibergstr. 26a | 51709 Marienheide | info@supprimo.de |
02261/9466096

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte im Bereich „Erste Hilfe Aus- und Fortbildung“ der *Supprimo – Inh. Daniel Kreß*, nachstehend „Veranstalter“ mit seinem Vertragspartner, nachstehend "Teilnehmer" genannt.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Teilnehmer muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Veranstalter absenden.
- 1.3 Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich eine Individualabrede.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Veranstalter bietet Aus- und Fortbildung im Bereich Erste Hilfe, sowie Dozententätigkeiten und medizinische Schulungen und Notfallseminare an. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Veranstalter unter anderem in seinen Geschäftsräumen, seiner Internetpräsenz und von diesem sonstigen genutzten Medien bekannt gegeben.
- 2.2 Grundlegender Gegenstand des Vertrages/Aufgabenbezeichnung:
Aus- und Fortbildung im Bereich Erste Hilfe, Dozententätigkeiten, medizinische Schulungen und Notfallseminare

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ein Vertrag mit dem Veranstalter kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung der ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung/ Angebotsannahme auf dem Postweg, per Fax, per elektronischer Post (eMail) oder durch mündliche Absprache und anschließendem Nachreichen einer schriftlichen Teilnahmeerklärung.
- 3.2 Jeder privat angemeldete Teilnehmer erhält nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung ein Bestätigungs- oder Ablehnungsschreiben.
- 3.3 Bei einer Gruppenanmeldung, schließt der Veranstalter mit der für die Teilnehmer verantwortlichen bzw. mit der weisungsberechtigten Person einen Teilnahmevertrag über und für die Gruppe ab. In diesem Fall wird das Bestätigungs- oder Ablehnungsschreiben nur an die verantwortliche Person gesendet.
- 3.4 Diese AGB sind Bestandteile dieses Vertrages.

- 3.5 Angemeldete Seminare für Gruppen oder betriebliche Ersthelfer, auch für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, können bis 30 Tage vor Seminarbeginn kostenfrei storniert werden. Bei einer späteren Absage vor Seminarbeginn werden 100 % der Seminargebühr in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls veranschlagte Anfahrtskosten werden nicht berechnet. Als Berechnungsgrundlage gelten die angemeldeten Teilnehmer oder wenn noch keine konkrete Anmeldung erfolgt ist, die Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen.
- 3.6 Kann ein angemeldeter Teilnehmer an einem Seminar Erste Hilfe nicht teilnehmen, so kann bis eine Woche vor Seminarbeginn auf einen anderen Mitarbeiter umgebucht werden. Erscheint ein angemeldeter Teilnehmer nicht, so wird die fällige Seminargebühr der buchenden Person oder Einrichtung in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Veranstalter behält sich vor, bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten abzusagen bzw. zu kündigen, wenn diese nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung so gering ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf diese Veranstaltung, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würden.
- 3.8 Das Rücktrittsrecht besteht für den Veranstalter jedoch nur, wenn er die zu dem Rücktritt führenden Umstände nachweisen und dem Teilnehmer ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Die gezahlte Teilnahmegebühr wird unverzüglich zurückerstattet.

4. Vertragsdauer und Vergütung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Zahlungsmodalitäten: Die Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung richtet sich nach der aktuellen Preistabelle des Veranstalters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Im Bereich der betrieblichen Aus- und Fortbildung für Ersthelfer richtet sich die Gebühr pro Teilnehmer nach den aktuellen Preistabellen der DGUV.

Der Teilnehmer kann bar oder per Vorkasse seiner Zahlungspflicht nachkommen.

In der Regel übernehmen die gesetzlichen Unfallversicherer die Ausbildungskosten zur Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern, auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder gemäß ihren Vorgaben. Sollte ein Betrieb mehr als die vorgegebenen Ersthelfer ausbilden wollen, so ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Unfallversicherer ratsam, meist jedoch werden die Mehrkosten übernommen.

Für den Fall, dass eine Mehrkostenübernahme durch den gesetzlichen Unfallversicherer abgelehnt wird, der Kurs jedoch bereits stattgefunden hat, trägt diese Mehrkosten der Arbeitgeber. Pro Teilnehmer beträgt die Gebühr in der Zeit der offiziell erklärten pandemischen Lage (Corona) 47,00 €. Nach Ende der pandemischen Lage (Corona) 40,00 € pro Teilnehmer. Der Betrag wird umsatzsteuerbefreit gem. §4 Nr. 21 UstG. A. ausgewiesen.

Teilnehmer aus dem betrieblichen Bereich, welche nicht einer Berufsgenossenschaft, sondern einer Unfallkasse wie z.B. der Unfallkasse NRW angehören, benötigen vor Seminarbeginn einen Kostenübernahmebescheid des jeweiligen Unfallversicherers. Gleiches gilt bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege. Bei mehreren Teilnehmern meist in Form einer Gesamtübernahme, bei Einzelteilnehmern auch in Gutscheinform möglich.

Diese Kostenübernahme muss spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn eingereicht werden (E-Mail in Kopie ausreichend). Das Original muss am Lehrgangstag vorliegen.

Bis auf wenige Ausnahmen rechnet der Veranstalter die geleisteten Aus- und Fortbildungen eigenständig mit der jeweiligen Unfallversicherung ab. Hierfür ist ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular gemäß der gültigen DGUV Vorgaben erforderlich.

Mitglieder der Unfallversicherung Bund und Bahn erhalten nach dem Seminar eine Rechnung über die geleistete Aus- oder Fortbildung und reichen diese ihrer Unfallversicherung nach oder zeitgleich mit der Begleichung an uns ein.

5. Leistungsumfang und nicht in Anspruch genommenen Leistungen

- 5.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer sowie der Vorgaben gem. DGUV Grundsatz 304-001.
- 5.2 Werden einzelne Leistungen durch einen Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, so behält sich der Veranstalter vor, dennoch die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen.

6. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- 6.1 Der Teilnehmer verhält sich vertragswidrig, wenn er ungeachtet einer Abmahnung die Veranstaltung nachhaltig stört, oder wenn er sich in erheblichem Maße entgegen der Guten Sitten verhält, so dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Teilnehmer unbenommen.
- 6.2 Der Seminarleiter/Coach/Trainer ist gegenüber den Teilnehmern für die Dauer und im Rahmen der Veranstaltung weisungsbefugt.
- 6.3 Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden die dem Teilnehmer aufgrund der Teilnahme am Seminar/Coaching/Training, sollte dieser gegen die bekannten Teilnahmebedingungen verstoßen.
- 6.5 Die Teilnehmer verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Betäubungsmitteln zu stehen, die die Reaktionsfähigkeit und das Körperbefinden beeinträchtigen können. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.
- 6.6 Vor der Veranstaltung muss der Trainer/Coach/Seminarleiter des Veranstalters über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen informiert werden, damit der entsprechende Teilnehmer bestmöglich vor Schaden bewahrt werden kann.
- 6.7 Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmegebühr anteilig in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Teilnehmer unbenommen.
- 6.8 Pro Lehrgang gibt es eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen. Andere Absprache erfordern die Schriftform und werden durch die buchende Einrichtung mit dem Differenzbetrag vergütet.

Seitens des Auftraggebers müssen geeignete Lehrgangsräume und Einrichtungen für Inhouse-Lehrgänge gestellt werden.

Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen und praktischen Unterricht unterwiesen werden können.

Die Mindestraumgröße gemäß BG-Vorgabe beträgt 50 m².

Die Räumlichkeiten müssen über ausreichend Beleuchtung verfügen.

Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten, sowie Waschgelegenheit und Toiletten vorhanden sein. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen einen Beamer zum Einsatz zu bringen.

Sämtliche Vorgaben aus dem DGUV-Grundsatz 304-001 müssen von beiden Parteien eingehalten werden.

Sollten die Vorgaben aufgrund fehlender Mittel oder Teilnehmer nicht eingehalten werden, darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Der Auftraggeber übernimmt dann die Kosten der Veranstaltung gemäß der unter Punkt 3.5 aufgeführten Stornobedingungen.

- 6.9 Veranstaltungen und Seminare sind nie ohne ein Restrisiko. Gegen einen Unfall und Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen oder der betrieblichen Unfallversicherung des Arbeitgebers versichert.
- 6.10. Die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung des Veranstalters ist nur in geeigneter Bekleidung möglich. Für die Veranstaltungen empfehlen sich lockeres Schuhwerk und eine normale Straßenkleidung. Schuhe mit hohen Absätzen, Röcke oder ähnliches sind aufgrund der praktischen Übungen nicht gut geeignet.

7. Verschwiegenheitspflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich, während der Dauer einer Veranstaltung und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Teilnehmers/Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

8. Haftung

- 8.1 Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Veranstalter in demselben Umfang.
- 8.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

9. Sonstige Bestimmungen / Corona-Schutzverordnung

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Einhaltung der Corona-Schutzverordnung

Während der pandemischen Corona-Lage ist die Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes, in dem der Kurs stattfindet, vorgeschrieben und zu dokumentieren. Teilnehmer*innen, die die Vorgaben nicht einhalten, werden vom Kurs ausgeschlossen.

Absagen, die aus den gültigen Verordnungen resultieren, fallen nicht unter die in Punkt 3.5. genannte Stornoregelung. Des weiteren werden Regressansprüche wegen des pandemiebedingten Ausfalls gegenüber der Fa. Supprimo ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Gummersbach.

Marienheide, der 01.09.2021



Daniel Kreß, Geschäftsführer